

## Auszug aus einem Schreiben des Bundesamts für Strassen ASTRA vom 15. November 2005

---

Für jedes Strassenprojekt gibt es heutzutage -- wie auch für die Strecke Stabio - Gaggiolo -- Befürworter und Gegner. Die Verfahren sind dabei derartig vielfältig und breit abgestützt, dass eine von Ihnen vermutete Positionierung des ASTRA-Direktors im vergangenen Sommer zwar gewisse Zeichen setzen könnte, indessen insgesamt nicht von entscheidender Bedeutung sein kann. Betreffend Stabio - Gaggiolo gestatte ich mir, Ihnen kurz den Werdegang eines allfälligen Projektes zu skizzieren:

Heute ist diese Strecke als A394 als bundessubventionsberechtigte Hauptstrasse klassiert. Der Kanton Tessin begehrt seit längerer Zeit die Aufklassierung zur Nationalstrasse an. Sämtliche in den letzten Jahren in der Schweiz gestellten Aufklassierungsbegehren sind im Rahmen der Erarbeitung des neuen Sachplans Verkehr geprüft worden. Die Prüfung erfolgte dabei weitestgehend nach verkehrs-ingenieurmässig nachvollziehbaren Kriterien. Entscheidbehörde über den behördenverbindlichen Sachplan Verkehr wird der Bundesrat sein. Anschliessend an diesen Bundesratsentscheid über den Sachplan (vorgesehen frühestens 2006, evtl. 2007) wird dem Eidgenössischen Parlament eine Botschaft über eine Ergänzung des Nationalstrassennetzbeschlusses unterbreitet (Zeitraumen: ca. 2007/2008). Dieser Parlamentsbeschluss ist endgültig und untersteht nicht dem fakultativen Referendum. Ein solcher Netzbeschluss ist Voraussetzung, dass überhaupt ein konkretes Nationalstrassenprojekt Stabio - Gaggiolo in Auftrag gegeben werden könnte. Ein entsprechender Auftrag des Bundesrates würde zur Erarbeitung eines so genannten "Generellen Projektes" führen (was wiederum ca. ein Jahr dauern würde), welches daraufhin wiederum vom Bundesrat genehmigt werden müsste. Gestützt auf einen solchen Genehmigungsbeschluss erginge anschliessend der Auftrag, ein so genanntes "Ausführungsprojekt" zu erarbeiten (was wiederum mindestens ein Jahr dauern würde). Dieses Ausführungs-projekt muss öffentlich aufgelegt werden und kann durch Betroffene, Private sowie beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen bis vor Bundesgericht angefochten werden. Erst das rechtskräftige Ausführungsprojekt bildet den Enteignungstitel für den Landerwerb und die Grundlage für die technische "Detailprojektierung", die Arbeitsvergabe und den anschliessenden Bau. Parallel zu all diesen Verfahren ist nach Umweltschutzgesetz ein dreistufiges Umweltverträglichkeitsverfahren durchzuführen. Diese jahrelangen Planungsschritte bieten die Gewähr, dass sowohl politisch wie auch juristisch und technisch alle Interessen in gebührendem Ausmass als Entscheidungsgrundlage auf den Tisch kommen. Dass letztlich bei divergierenden Interessen Entscheide gefällt werden müssen, liegt in der Natur der Sache und im Föderalismusverständnis unseres Staates. Sie sehen aber aus dieser Aufzählung, wie weit man -- trotz unbestrittenem Interesse des Amtes an einer Entlastung der Achse Chiasso -- noch von tatsächlichen Entscheiden betreffend Stabio - Gaggiolo entfernt ist.